



7. November 2017

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Erläuternder Bericht

Inkraftsetzung der Änderung des Ausländer-
gesetzes vom 16. Dezember 2016
(13.030; Integration)

Überblick

Das Parlament hat am 16. Dezember 2016 die Änderung des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) zur Verbesserung der Integration (13.030; Integration) gutgeheissen. Die Umsetzung der Gesetzesänderungen wurde in zwei Pakete aufgeteilt. Das erste Paket tritt voraussichtlich Anfang 2018 in Kraft und beinhaltet im Wesentlichen die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für Personen aus dem Asylbereich sowie eine technische Anpassung der Finanzierungsbestimmung zur Integrationspauschale. Das Vernehmlassungsverfahren zu den notwendigen Verordnungsanpassungen dauerte vom 26. April bis am 16. August 2017.

Das zweite Paket tritt voraussichtlich im Sommer 2018 in Kraft und umfasst alle übrigen Änderungen des AuG. Dabei wird auch der Titel des Gesetzes geändert, das neu «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration» heisst (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG). Von den Anpassungen des zweiten Pakets sind die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) betroffen. Während die VZAE insbesondere die Integrationsanforderungen für Ausländerinnen und Ausländer näher festlegt, regelt die VIntA in erster Linie die Förderung der Integration.

Die vorgeschlagenen Änderungen der VZAE betreffen ausländerrechtliche Massnahmen bei festgestelltem Integrationsbedarf. Die Integrationskriterien, welche die Migrationsbehörden bei ausländerrechtlichen Entscheiden zu berücksichtigen haben, werden näher definiert. Die für eine Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung erforderlichen Sprachkompetenzen werden im Einzelnen festgelegt. Sie richten sich nach dem Stufenmodell, wonach die Anforderungen umso höher gesetzt sind, je mehr Rechte mit dem angestrebten Status verbunden sind. Die beschlossenen Massnahmen bei Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Willen zeigen, eigenverantwortlich zu ihrer Integration beizutragen, werden ebenfalls konkretisiert.

Die VIntA wird einer Totalrevision unterzogen. Dieser Reformbedarf ergibt sich aus den bereits in den vergangenen Jahren vorgenommenen Verordnungsänderungen und den notwendigen Anpassungen an die Gesetzesänderungen. Verschiedene Bestimmungen, die bisher in der VIntA enthalten waren, werden zudem neu auf Gesetzesstufe geregelt.

Die totalrevidierte VIntA knüpft weitgehend an die bestehenden Bestimmungen an. Die Gesetzesänderungen sehen nun ausdrücklich vor, dass die Kantone die Erstinformation von neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern sicherzustellen haben. In der VIntA werden die grundlegenden Inhalte der Erstinformation sowie die Richtlinien zur Umsetzung festgelegt. Ein neuer Regelungsbedarf besteht weiter bei der Aufgabenteilung innerhalb der Bundesverwaltung und der Kantone, bei der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie bei der Bezeichnung der Zielgruppen für die Integrationsförderung.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
2	Grundzüge der Vorlage	5
3	Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund und Kantone	6
4	Allgemeine Erläuterungen	7
	4.1 Integrationserfordernisse	7
	4.2 Sprachkompetenzen	8
5	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
	5.1 Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit	8
	Art. 22a Integrationsvoraussetzungen für Betreuungs- und Lehrpersonen	8
	Art. 25 Voraussetzungen für Rentnerinnen und Rentner.....	9
	5.2 Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen	9
	Art. 30a Berufliche Grundbildung	9
	Art. 31 Schwerwiegender persönlicher Härtefall	10
	Art. 52 Asylsuchende	10
	Art. 53 Schutzbedürftige	10
	Art. 53a Beschäftigungsprogramme (neu)	11
	5.3 Aufenthaltsbewilligung	11
	Art. 58 Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung	11
	5.4 Niederlassungsbewilligung	11
	Art. 60 Erteilung der Niederlassungsbewilligung.....	11
	Art. 61 Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung	11
	Art. 61a Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach Rückstufung (neu)	12
	Art. 62 Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration ..	12
	Art. 62a Rückstufung (neu)	13
	5.5 Erwerbstätige vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge	13
	Art. 64 Stellenwechsel	14
	Art. 65 Meldung einer Erwerbstätigkeit.....	14
	5.6 Familiennachzug	16
	Art. 73a Anforderungen an die Sprachkompetenz beim Familiennachzug bei Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (neu)	16
	Art. 73b Anforderungen an die Sprachkompetenz beim Familiennachzug bei Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (neu)	16
	Art. 74a Anforderungen an die Sprachkompetenz beim Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme (neu)	16
	Art. 77 Auflösung der Familiengemeinschaft	17
	5.7 Integrationskriterien	17
	Art. 77a Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	17
	Art. 77b Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz	18
	Art. 77c Respektierung der Werte der Bundesverfassung (neu)	18
	Art. 77d Sprachkompetenzen und Sprachnachweis (neu)	19
	Art. 77e Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (neu)	21
	Art. 77f Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (neu)	22

Art. 77g	Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen	23
Art. 77h	Monitoring ausländerrechtlicher Massnahmen (neu)	24
5.8	Beendigung des Aufenthalts	25
Art. 80	Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung	25
5.9	Amtshilfe und Datenbekanntgabe	25
Art. 82	Meldepflichten in zivil- und strafrechtlichen Fällen	25
Art. 82a	Meldung des Bezugs von Sozialhilfe und von Arbeitslosenentschädigung	25
Art. 82b	Meldung des Bezugs von Ergänzungsleistungen zur Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug (neu)	26
Art. 82c	Meldung von Disziplinar massnahmen von Schulbehörden (neu)	27
Art. 82d	Bekanntgabe von Daten an einen Dublin-Staat	28
5.10	Arbeitsmarktlicher Vorentscheid und Zustimmungsverfahren	28
Art. 83	Arbeitsmarktlicher Vorentscheid	28
5.11	Schlussbestimmungen	29
Art. 91a	Übergangsbestimmung (neu)	29

1 Ausgangslage

Das Parlament hat am 16. Dezember 2016 zwei Vorlagen zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) verabschiedet (BBl 2016 8917; BBl 2016 8899):

Die erste Vorlage betrifft die Umsetzung von Artikel 121a BV (16.027; Steuerung der Zuwanderung). Das Vernehmlassungsverfahren zu den Ausführungsbestimmungen dauerte vom 28. Juni bis am 6. September 2017.

Die zweite Vorlage betrifft die Bestimmungen zur Verbesserung der Integration (13.030; Integration). Mit den neuen Bestimmungen soll im Integrationsbereich das Prinzip des «Förderns und Forderns» noch verstärkt umgesetzt werden. Zudem wird das AuG in «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG) umbenannt.

Die Umsetzung der neuen Integrationsbestimmungen wurde in zwei Pakete aufgeteilt.

Das *erste Paket* tritt voraussichtlich Anfang 2018 in Kraft und beinhaltet im Wesentlichen die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für Personen aus dem Asylbereich sowie eine technische Anpassung bei der Finanzierung der Integrationspauschale. Das Vernehmlassungsverfahren dazu fand vom 26. April 2017 bis am 16. August 2017 statt.

Das *zweite Paket* tritt voraussichtlich im Sommer 2018 in Kraft und umfasst die übrigen Gesetzesänderungen. Von den Anpassungen des zweiten Pakets sind die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) betroffen. Während die VZAE insbesondere die Integrationsanforderungen für Ausländerinnen und Ausländer näher festlegt («Fordern»), regelt die VIntA in erster Linie die Förderung der Integration durch Bund, Kantone und Gemeinden («Fördern»).

2 Grundzüge der Vorlage

Die wesentlichen Änderungen der VZAE beruhen auf folgenden neuen Bestimmungen des Ausländergesetzes:

- Die Zulassungsvoraussetzungen für Betreuungs- oder Lehrpersonen sind neu auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 26a nAIG). In der VZAE werden die erforderlichen Sprachkenntnisse festgelegt.
- Die Integrationskriterien (Art. 58a Abs. 1 nAIG), welche die Migrationsbehörden bei ausländerrechtlichen Entscheiden zu berücksichtigen haben, werden in der VZAE konkretisiert. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die diese Kriterien ohne entschuldigen Grund nicht respektieren, sind Sanktionen möglich. Dies gilt, wenn sie beispielsweise nicht am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Werte der Bundesverfassung missachten oder keine Landessprache erlernen wollen.
- Können die Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht erfüllt werden, so sind diese angemessen zu berücksichtigen (Art. 58a Abs. 2 nAIG). Diese Fälle werden in der VZAE konkretisiert.
- Die Sprachkompetenzen, die für die Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung vorliegen müssen, sind durch den Bundesrat festzulegen (Art. 58a Abs. 3 nAIG). Die in der VZAE enthaltene Regelung richtet sich nach dem Stufenmodell, wonach die

- Anforderungen umso höher sind, je mehr Rechte mit dem angestrebten ausländerrechtlichen Status verbunden sind.
- Die Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen werden neu geregelt (Art. 58b nAIG). Die VZAE enthält dazu Ausführungsbestimmungen, die insbesondere das Verfahren und die zu berücksichtigenden Umstände festlegen.
 - Bei Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Willen zeigen, eigenverantwortlich zu ihrer Integration beizutragen, kann die Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden (Rückstufung von Ausweis C auf Ausweis B; Art. 63 Abs. 2 nAIG). Die VZAE legt die Inhalte fest, die in einer Verfügung über die Rückstufung enthalten sein müssen.
 - Das heutige Bewilligungsverfahren für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen wird durch eine einfache Meldung ersetzt (Art. 85a nAIG und Art. 61 nAsylG). In der VZAE wird festgelegt, welche Daten gemeldet werden müssen und wer dafür zuständig ist. Zudem werden die zuständigen Kontrollorgane bezeichnet.
 - Die Meldepflichten an die kantonalen Migrationsbehörden werden präzisiert (Art. 97 Abs. 3 nAIG). Diese Meldungen ermöglichen es den Migrationsbehörden, gegebenenfalls einzugreifen, falls das Verhalten einer Ausländerin oder eines Ausländers auf einen ungünstigen Integrationsverlauf schliessen lässt. In der VZAE werden die Vorkommnisse näher definiert, die den Migrationsbehörden durch die Schulbehörden, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie durch die für Ergänzungsleistungen zuständigen Stellen zu melden sind.
 - In der VZAE wird zudem das Monitoring von Massnahmen der Kantone im Integrationsbereich geregelt. Mit den neuen Kennzahlen zu den Integrationsvereinbarungen oder Integrationsempfehlungen können die Wirksamkeit dieser Massnahmen abgeschätzt werden.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund und Kantone

Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Gesetzesänderungen werden in der Botschaft und der Zusatzbotschaft dargelegt.¹ Die Bundesbehörden können die Gesetzesänderungen im Rahmen der bestehenden Ressourcen umsetzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung auch bei den Kantonen nicht zu erheblichen Mehraufwänden führen wird.

Die Berücksichtigung von Integrationskriterien bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen machen es erforderlich, dass die Gesuchstellenden die Erfüllung der Kriterien nachweisen, z. B. durch das Vorlegen von Sprachnachweisen. Dies ist bereits heute der Fall, wird aber verbindlicher ausgestaltet. Der Nachweis von Sprachkompetenzen ist grundsätzlich von den Gesuchstellenden selber zu finanzieren.

Bei den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone ist damit zu rechnen, dass der Prüfaufwand etwa dem bisherigen Umfang entsprechen wird. Der Abschluss von Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen sowie die Prüfung der Integration bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind wie bisher Vollzugsaufgaben der Kantone.

Der Prüfaufwand für die kantonalen Migrationsbehörden für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung dürfte mit der Gesetzesänderung zwar künftig etwas höher ausfallen, die

¹ BBl 2013 2440 ff. und BBl 2016 2850 ff.

Haupttätigkeit wird sich jedoch bei den jährlich rund 30 000 bis 40 000 Gesuchen auf die formale Prüfung entsprechender Urkunden beschränken.

Der Ersatz des Bewilligungsverfahrens durch eine einfache Meldung bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen hat keine Auswirkungen auf den Bund. Die Kosten für die Entwicklung des Meldeformulars werden durch das ordentliche Informatikbudget des Staatssekretariats für Migration (SEM) gedeckt. Durch die wesentlichen administrativen Erleichterungen, die die Meldung mit sich bringt, fallen die kantonalen Gebühren weg. Die erforderliche Datenerfassung im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) durch die Kantone ist jedoch weiterhin durch die Bundesbeiträge für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gedeckt, die auch einen Beitrag an die Verwaltungskosten enthalten (Art. 88 Abs. 3 AsylG sowie Art. 91 Abs. 2^{bis} AsylG und Art. 31 AsylV 2). Die Kontrollverfahren bleiben im Zuständigkeitsbereich der Kantone.

Des Weiteren wird in der VZAE das Monitoring von ausländerrechtlichen Massnahmen geregelt. Das Monitoring kann mit einem minimalen Aufwand für die kantonalen Migrationsbehörden umgesetzt werden, weil im ZEMIS lediglich entsprechende Zulassungs- oder Bemerkungscodes zu setzen sind.

Die Meldepflicht der für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden² an die Migrationsbehörden dürfte zu einem etwas höheren Arbeitsaufwand führen. Im Hinblick auf den mit diesen Meldungen verfolgten Zweck (Vollzugsverbesserungen durch die erleichterte Prüfung des Aufenthaltsanspruchs von Angehörigen der EU/EFTA-Staaten und des Anwesenheitsverhältnisses von Drittstaatsangehörigen) sind aber auch Einsparungen im Bereich der Ergänzungsleistungen möglich.

Die neue Verpflichtung zur Datenbekanntgabe von Schulbehörden an die Migrationsbehörden führt zu einem relativ geringen Mehraufwand, da nur jene Fälle gemeldet werden müssen, die zu einem Schulausschluss führen. Bereits nach geltendem Recht sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verpflichtet, den Migrationsbehörden unaufgefordert Massnahmen zu melden, weshalb diese Regelung keine neuen personellen oder finanziellen Auswirkungen zur Folge hat.

4 Allgemeine Erläuterungen

4.1 Integrationserfordernisse

Die Gesetzesänderungen folgen dem Grundsatz, wonach einerseits die Integration gefördert und unterstützt wird, und andererseits die Eigenverantwortung zur Integration verbindlicher eingefordert wird.

Die neu verwendeten Integrationskriterien im Sinne von ausländerrechtlichen Integrationserfordernissen setzen sich zusammen aus der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Respektierung der Werte der Bundesverfassung, der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen sowie dem Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 58a Absatz 1 nAIG).

Das Bürgerrechtsgesetz (Art. 12 nBüG; SR 141.0) verwendet bis auf die zusätzlich aufgeführte Förderung und Unterstützung der Integration der Familienangehörigen die gleichen Begriffe. Die Respektierung der verfassungsmässigen Grundrechte der Familienangehörigen wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie das Recht auf persönliche Freiheit sind jedoch auch Integrationserfordernisse nach dem Ausländerrecht. Damit besteht zwischen dem Ausländer- und Bürgerrecht bezüglich der Integrationskriterien eine enge Kohärenz.

² Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

4.2 Sprachkompetenzen

Dem Erwerb von Sprachkompetenzen kommt bei der Integration eine Schlüsselfunktion zu. Gemäss Artikel 58a Absatz 3 nAIG legt der Bundesrat fest, welche Sprachkompetenzen bei der Erteilung und der Verlängerung einer Bewilligung vorliegen müssen. Die Anforderungen an die Sprachkompetenzen werden gemäss Stufenmodell umso höher gesetzt, je mehr Rechte mit dem angestrebten Status verliehen werden.³ Ausgehend von den Anforderungen an die Sprachkompetenzen, die für die Einbürgerung nachzuweisen sind, werden die für die unterschiedlichen ausländerrechtlichen Bewilligungen erforderlichen Sprachkompetenzen in der VZAE festgelegt. Die Bürgerrechtsverordnung sieht vor, dass für eine Einbürgerung mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)⁴ nachzuweisen sind. Die für die Einbürgerung festgelegten sprachlichen Anforderungen sind durch ein Rahmenkonzept des Instituts für Mehrsprachigkeit der Universität Freiburg im Auftrag der EKM bestätigt worden.⁵

2009 haben das Institut für Mehrsprachigkeit der Universität Freiburg und die Pädagogische Hochschule Freiburg im Auftrag des SEM ein «Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten»⁶ erarbeitet. Dies geschah in Zusammenarbeit mit zahlreichen Fachpersonen für die Sprachförderung in öffentlichen und privaten Institutionen der Schweiz. Das Rahmencurriculum legte die Basis für das Sprachförderungskonzept «fide | Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz – lernen, lehren, beurteilen».

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

Art. 22a Integrationsvoraussetzungen für Betreuungs- und Lehrpersonen

Personen, die im Auftrag einer Religionsgemeinschaft tätig sind, sowie Lehrkräfte für heimatlichen Sprach- und Kulturunterricht (sogenannte HSK-Lehrkräfte) haben eine bedeutende Rolle im Bereich der Integration (Schlüsselfunktion).

Absatz 1

Die vorliegende Bestimmung beschränkt sich nicht nur auf die oben genannte Rolle, sondern umfasst alle Tätigkeiten mit öffentlichem Charakter. Sie findet unabhängig davon Anwendung, ob die betroffenen Personen in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Betreuungs- und Lehrpersonen haben oft eine Schlüsselfunktion in der Integration, geniessen aufgrund ihrer Funktion besondere Anerkennung und Respekt und werden vielfach im Bedarfsfall auch beim Dialog mit den lokalen Behörden beigezogen. Aufgrund ihrer besonderen Rolle ist es unerlässlich, dass diese Personen die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz kennen, d.h. sie müssen mit den grundlegenden Normen und Regeln, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für

³ BBl 2013 2397, hier 2405

⁴ Der GER ist ein internationaler Standard für Sprachkenntnisse und wird europaweit verwendet, um die Sprachkompetenzen von Lernenden zu beschreiben; abrufbar unter: www.coe.int > Council of Europe > Democracy > Democratic Governance > Democracy > Activities > Languages > Common European Framework of Reference for languages: Learning, Teaching, Assessment (CEFR) (Stand 26. Juni 2015).

⁵ Rahmenkonzept für den Nachweis der sprachlichen Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die Einbürgerung; abrufbar unter https://www.ekm.admin.ch/content/dam/data/ekm/themen/kurzbericht_rahmenkonzept.pdf

⁶ Abrufbar unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/sprache/rahmencurriculum-d.pdf>

ein geordnetes Zusammenleben ist, vertraut sein. Sie müssen zudem mit den Grundwerten der Bundesverfassung vertraut sein sowie die schweizerische Rechtsordnung anerkennen und respektieren.

Für die Beurteilung, ob Betreuungs- und Lehrpersonen mit den gesellschaftlichen und rechtlichen Werten vertraut sind, gelten damit die Integrationskriterien gemäss Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben a und b nAIG sinngemäss. Aufgrund der Qualifikationsvoraussetzungen (Art. 23 Abs. 1 AIG) für Betreuungs- und Lehrpersonen kann zudem davon ausgegangen werden, dass diese fähig sind, diese Kenntnisse den von Ihnen betreuten Ausländerinnen und Ausländern zu vermitteln.

Absatz 2

Bei der Zulassung ist zu erwarten, dass Betreuungs- und Lehrpersonen über angemessene Sprachkenntnisse verfügen. Die Festlegung der erforderlichen Sprachkompetenz orientiert sich bei den Betreuungs- und Lehrpersonen am geltenden Artikel 7 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205). Bisher wurden für Betreuungs- und Lehrpersonen mündliche und schriftliche Kenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache auf dem Sprachniveau B1 vorausgesetzt. Da gemäss dem neuen Stufenmodell jeweils zwischen mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen unterschieden wird (siehe auch Ziff. 4.2), gilt dies auch für die Sprachanforderungen der religiösen Betreuungs- und Lehrpersonen.

Neu ist das Sprachniveau B1 für die mündlichen Sprachkenntnisse erforderlich. Bei den schriftlichen Sprachkenntnissen wird demgegenüber das Sprachniveau A1 verlangt. Damit kann der besonderen Situation von Betreuungs- und Lehrpersonen aus Regionen mit einem anderen Alphabet Rechnung getragen werden.

Art. 25 Voraussetzungen für Rentnerinnen und Rentner

Ergänzung der fehlende Sachüberschrift und redaktionelle Anpassung von Absatz 4, damit die Abkürzung «ELG» eingeführt werden kann.

5.2 Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen

Art. 30a Berufliche Grundbildung

Absatz 1 Buchstabe d

Im geltenden Absatz 1 Buchstabe d wird vorausgesetzt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller «gut integriert» ist. Neu müssen die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG erfüllt sein (siehe auch Ziff. 4.1). Absatz 1 Buchstabe d verweist daher auf Artikel 58a Absatz 1 nAIG.

Absatz 1 Buchstabe e

Das bisher für die Beurteilung einer erfolgreichen Integration zu berücksichtigende Kriterium der Respektierung der Rechtsordnung ist in den nach Buchstabe d (oben) neu massgebenden Integrationskriterien enthalten (Art. 58a Abs. 1 Bst. a). Der bestehende Buchstabe e wird deshalb aufgehoben.

Art. 31 Schwerwiegender persönlicher Härtefall

Absatz 1 Buchstabe a

Im geltenden Absatz 1 Buchstabe a wird vorausgesetzt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller «integriert» ist. Neu wird auch hier vorausgesetzt, dass die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG erfüllt werden (siehe auch Ziff. 4.1). Absatz 1 Buchstabe a verweist daher nun auf Artikel 58a Absatz 1 nAIG.

Absatz 1 Buchstaben b und d

Die für die Beurteilung eines persönlichen Härtefalls zu berücksichtigenden Kriterien nach den Buchstaben b und d (Respektierung der Rechtsordnung, finanzielle Verhältnisse sowie der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung) sind in den nach Buchstabe a neu massgebenden Integrationskriterien enthalten (Art. 58a Abs. 1 Bst. a und d nAIG). Die Buchstaben b und d werden daher aufgehoben.

Unter das bisherige Kriterium der «finanziellen Verhältnisse» (Bst. d) fallen etwa Steuer-, Miet-, Krankenkassen- oder Bussenausstände, die Nichtbezahlung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen oder generell die Anhäufung von Schulden und offenen Beteiligungen. Dieses Kriterium fällt nun unter den Begriff «Respektierung der öffentlichen Ordnung» (Art. 58a Abs. 1 Bst. a nAIG), wohingegen die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit unter den Begriff «Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung» fällt (Art. 58a Abs. 1 Bst. d nAIG, siehe auch Ziff. 4.1).

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Artikel 6 Absatz 3 VIntA und wird aus systematischen Gründen neu in Artikel 31 VZAE aufgenommen. Dieser Artikel regelt die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen, die sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten (Umsetzung von Art. 84 Abs. 5 nAIG). Solche Gesuche werden unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnissen und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat vertieft geprüft. Bei der Prüfung ist auch zu berücksichtigen, ob die betroffenen Personen erfolgreich an einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramm teilgenommen haben.

Art. 52 Asylsuchende

Absatz 2

Die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden bleibt bewilligungspflichtig (Art. 43 AsylG und Art. 40 Abs. 2 nAIG; siehe auch Ziff. 5.5).

Aus Gründen der Klarheit und der Systematik ist es zweckmässig, alle Bestimmungen über die Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden (vorübergehende Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Stellenwechsel) in diesem Artikel zusammenzufassen.

Art. 53 Schutzbedürftige

Die Änderungen dieser Bestimmung sind aufgrund von Artikel 85a nAIG und Artikel 61 AsylG nötig (Meldeverfahren anstatt Bewilligungsverfahren für vorläufig aufgenommene Personen).

Absatz 1–3

Die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen bleibt bewilligungspflichtig (Art. 75 AsylG und Art. 40 Abs. 2 nAIG; siehe auch Ziff. 5.5).

Aus Gründen der Klarheit und der Systematik ist es zweckmässig, alle Bestimmungen über die Erwerbstätigkeit von Schutzbedürftigen (vorübergehende Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Stellenwechsel), in diesem Artikel 53 zusammenzufassen.

Art. 53a Beschäftigungsprogramme (neu)

Beschäftigungsprogramme gelten nicht als Erwerbstätigkeit (siehe auch Ziff. 5.5).

Aus Gründen der Kohärenz soll die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen in einem einzigen Artikel geregelt werden.

5.3 Aufenthaltsbewilligung

Art. 58 Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung

Absatz 1

Neu kann die Aufenthaltsbewilligung bei einem absehbar günstigen Integrationsverlauf direkt für zwei Jahre erteilt werden. Bei der Beurteilung der Integration berücksichtigt die zuständige Behörde die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Art. 58a Abs. 1 Bst. a–d nAIG).

5.4 Niederlassungsbewilligung

Art. 60 Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Absatz 1

Gemäss dem geltenden Absatz 1 ist vor Erteilung der ordentlichen Niederlassungsbewilligung das bisherige Verhalten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie der Grad der Integration zu prüfen. Neu müssen auch in diesem Fall die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG eingehalten werden.

Absatz 2

Die Erteilung einer ordentlichen Niederlassungsbewilligung setzt künftig das mündliche Sprachniveau A2 und das schriftliche Sprachniveau A1 voraus (siehe auch Ziff. 4.2).

Art. 61 Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung

Die Sachüberschrift wird in «Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung» geändert. Diese Sachüberschrift umschreibt den hier geregelten Tatbestand genauer. Die bisherige Sachüberschrift «Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung» hat zu Missverständnissen mit der Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration geführt, die in der Praxis «vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung» genannt wird.

Absatz 1 entspricht dem geltenden Artikel 61.

Absatz 2

Die Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung setzt – wie bei der ordentlichen Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 34 i. V. m. Art. 60 nAIG) – das mündliche Sprachniveau A2 und das schriftliche Sprachniveau A1 voraus (siehe dazu Ziff. 4.2). Sofern die Sprachkenntnisse bei der ursprünglichen Erteilung der Niederlassungsbewilligung bereits einmal geprüft wurden, wird diese Voraussetzung in aller Regel erfüllt.

Art. 61a Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach Rückstufung (neu)

Absatz 1

Die Rückstufung der Niederlassungs- in eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 63 Abs. 2 nAIG) löst die fünfjährige Wartefrist für die Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung aus (Art. 34 Abs. 6 nAIG). Der Fristenlauf beginnt am Tag nachdem die Rückstufung rechtskräftig geworden ist.

Absatz 2

Buchstabe a

Bei der Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach der Rückstufung dürfen keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 oder 63 Absatz 2 nAIG vorliegen. Dies entspricht auch den Voraussetzungen für die erstmalige Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 2 Bst. b nAIG).

Buchstabe b

Bei der Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach der Rückstufung müssen die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG erfüllt sein (siehe auch Ziff. 4.1).

Buchstabe c

Die Wiedererteilung der Niederlassungsbewilligung nach der Rückstufung setzt – wie die ordentliche Erteilung einer Niederlassungsbewilligung – das mündliche Sprachniveau A2 und das schriftliche Sprachniveau A1 voraus (siehe dazu Ziff. 4.2).

Art. 62 Vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration

Absatz 1

Wie bei der ordentlichen Erteilung der Niederlassungsbewilligung müssen auch bei einer vorzeitigen Erteilung die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG erfüllt sein.

Die bisher für die Beurteilung einer erfolgreichen Integration zu berücksichtigenden Kriterien nach den Buchstaben a und c (Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung sowie der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung) sind in den Integrationskriterien (Art. 58a Abs. 1 Bst. a, b und d nAIG) enthalten. Das Kriterium der Sprachkompetenz wird in Absatz 1^{bis} geregelt (siehe unten).

Absatz 1^{bis}

Neu werden auch auf Gesetzesstufe Kenntnisse in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verlangt (Art. 34 Abs. 4 nAIG). Diese Einschränkung erfolgte bisher auf Verordnungsstufe (Art. 62 Abs. 1 Bst. b VZAE).

Die Erteilung der vorzeitigen Niederlassungsbewilligung bei erfolgreicher Integration setzt neu das mündliche Sprachniveau B1 und das schriftliche Sprachniveau A1 voraus. Im geltenden Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b wird das Sprachniveau A2 verlangt. Die Erhöhung des erforderlichen Sprachniveaus entspricht einer konsequenten Umsetzung des Stufenmodells (siehe auch Ziff. 4.2). Die Möglichkeit der Berücksichtigung der Kenntnisse einer anderen Landessprache (zweiter Satz) in begründeten Fällen erlaubt z. B. in Kantonen mit mehreren Landessprachen eine Ausnahme von dem im Gesetz neu enthaltenen Grundsatz, wonach grundsätzlich gute Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache erforderlich sind (Art. 34 Abs. 4 nAIG).

Art. 62a Rückstufung (neu)

Ausländerinnen und Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung neu widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden, wenn die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG nicht erfüllt werden (Rückstufung von Ausweis C auf Ausweis B). Mit der Rückstufung soll erreicht werden, dass die betroffene Person zukünftig ihr Verhalten ändert und sich besser integriert. Die Rückstufung hat somit auch einen präventiven Charakter.

Bei der Prüfung einer Rückstufung ist zunächst abzuklären, inwieweit das Verhalten den Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG widerspricht. Ergeben diese Abklärungen jedoch, dass auch die strengeren Voraussetzungen für einen Widerruf der Niederlassungsbewilligung erfüllt werden (Art. 63 Abs. 1 nAIG), ist auf eine Rückstufung zu verzichten und der Widerruf anzuordnen. Der Rückstufung kommt somit eine eigenständige, vom Widerruf der Niederlassungsbewilligung unabhängige Bedeutung zu.

Die Rückstufung erfolgt wegen eines Fehlverhaltens der betroffenen Person, ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz ist jedoch möglich. Da dieser Aufenthalt neu mit einer Aufenthaltsbewilligung erfolgt, wird empfohlen, mit der betroffenen Person eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen oder eine Integrationsempfehlung abzugeben (Abs. 1; Art. 58b nAIG). Wird darauf verzichtet, muss jedoch in der Verfügung über die Rückstufung klargestellt werden, welche Integrationsanstrengungen zukünftig erwartet werden (Abs. 2 Bst. b). Der Zweck der Rückstufung wird nur erreicht, wenn die zuständigen Behörden den betroffenen Personen die notwendigen Leitlinien geben, um ihr Verhalten im Hinblick auf den weiteren Verbleib in der Schweiz ändern zu können.

Nach der Rückstufung ist als weiterer Schritt grundsätzlich ein Widerruf oder eine Nichtverlängerung auch der Aufenthaltsbewilligung möglich, wenn die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen oder eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht eingehalten werden (Art. 62 Abs. 1 Bst. d und f nAIG). Der betroffenen Person muss aber in jedem Fall die notwendige Zeit eingeräumt werden, um die an sie gestellten Erwartungen erfüllen zu können.

In Absatz 2 werden die Elemente aufgeführt, die in der Verfügung über die Rückstufung enthalten sein müssen. Dazu gehören wie üblich die Begründung der Verfügung, die Bedingungen für den weiteren Aufenthalt in der Schweiz, die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung sowie die möglichen aufenthaltsrechtlichen Folgen, die sich aus einer Missachtung einer Integrationsvereinbarung oder der mit der Aufenthaltsbewilligung verbundenen Bedingungen ergeben.

5.5 Erwerbstätige vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge

Die Erwerbsquote von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen ist relativ gering, vor allem in den ersten Jahren ihres Aufenthalts in der Schweiz.⁷ Dies ist auch auf zahlreiche administrative Hürden zurückzuführen.

Der vom Parlament beschlossene Ersatz des bestehenden gebührenpflichtigen Bewilligungsverfahrens für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch eine einfache Meldung stellt eine wesentliche Erleichterung dar (Art. 85a nAIG und Art. 61 nAsylG).

⁷ Durchschnittlich sind 24 % der anerkannten Flüchtlinge und 29 % der vorläufig Aufgenommenen erwerbstätig. Ihre Erwerbsquote steigt von rund 3 % nach 24 Monaten auf rund 50 bzw. 40 % nach 7 Jahren an. Vgl. Asylstatistik Mai 2017: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Statistiken > Asylstatistik > Archiv ab 1994 > 2017.

4. Abschnitt **Erwerbstätige vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge**

Aufgrund des Geltungsbereichs der neuen Meldung muss der Titel dieses Abschnitts angepasst werden.

Art. 64 Stellenwechsel

Dieser Artikel regelt bisher den Stellenwechsel von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen. Nach Artikel 85a Absatz 2 nAIG ist der Stellenwechsel von vorläufig Aufgenommenen neu nicht mehr bewilligungspflichtig. Der Stellenwechsel von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen wird neu in Artikel 52 bzw. 53 geregelt (siehe auch Ziff. 5.2). Dieser Artikel wird daher aufgehoben.

Art. 65 Meldung einer Erwerbstätigkeit

Dieser Artikel regelt die Meldung bei der Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen (Art. 85 Abs. 6 nAIG). Der Begriff Erwerbstätigkeit umfasst selbstständige oder unselbstständige Tätigkeiten (Art. 11 Abs. 2 nAIG sowie Art. 1a und 2 VZAE).

Absatz 1

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn sie gemeldet wurde. Die Meldung hat somit vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Diese Tätigkeit kann in der ganzen Schweiz ausgeübt werden. Die Regeln betreffend den Kantonswechsel (Art. 37 nAIG) oder den Wochenaufenthalt (Art. 16 VZAE) sind jedoch weiterhin anwendbar.

Absätze 2–4

Die Meldung der unselbstständigen Erwerbstätigkeit obliegt dem Arbeitgeber. Falls die Aktivität Teil eines Integrationsprogramms ist, welches im Rahmen der Programmvereinbarung zu einem kantonalen Integrationsprogramm (KIP) von einem beauftragten Dritten umgesetzt wird, kann die Meldung durch diesen erfolgen (z. B. beauftragte Institution, Hilfswerk, kommunale oder kantonale Stelle). Bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgt die Meldung hingegen durch die Ausländerin oder den Ausländer selber.

Zusätzlich zur nicht abschliessenden Aufzählung in Artikel 85a Absätze 2 und 3 nAIG sind folgende Daten zu melden (Abs. 2):

- *Weitere Angaben zur erwerbstätigen Person*
- *Weitere Angaben zum Arbeitgeber; selbstständig Erwerbende geben lediglich die Daten zu ihrer Person an*
- *Angaben zur ausgeübten Tätigkeit*
 - Die zu meldende Art der Tätigkeit bezieht sich namentlich auf die besonderen Bedingungen, unter denen die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (beispielsweise Praktikum, Integrationsprogramm, berufs begleitende Ausbildung usw.).
 - Unter Lohn ist entweder der Jahresbruttolohn oder der monatliche Bruttolohn und die Anzahl Überweisungen (12 oder 13) oder der Bruttostundenlohn zu verstehen. Die Meldung eines Stellenwechsels (Art. 85a Abs. 2 nAIG) erfolgt einerseits mit der Meldung der Beendigung der Tätigkeit durch den bisherigen Arbeitgeber und andererseits mit der Meldung der Aufnahme der Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber. Von einem Arbeitgeber kann jedoch nicht verlangt werden, dass er Informationen über einen anderen Arbeitgeber übermittelt.

- Wird der Arbeitsort in einen anderen Kanton verlegt, muss der Arbeitgeber die Tätigkeit im neuen Kanton melden. Dabei kommt das gleiche Verfahren zur Anwendung.
- *die Erklärung:*
 - des Arbeitgebers (Abs. 2), dass er sich verpflichtet, die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten (Art. 85a Abs. 3 nAIG). Wenn der Arbeitgeber wegen der Art der Tätigkeit (z. B. Praktikum) die üblichen Lohnbedingungen nicht einhalten kann, muss er sich verpflichten, die besonderen Bedingungen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit (die beispielsweise in einem Praktikumsvertrag geregelt sind) einzuhalten;
 - der selbstständig erwerbenden Person (Abs. 3), dass die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt werden (Art. 19 Bst. b nAIG);
 - von Dritten (Abs. 4), dass sie sich verpflichten, die Einhaltung der im Integrationsprogramm festgesetzten besonderen Bedingungen zu prüfen (gemäss den Mandaten oder Leistungsvereinbarungen im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen KIP; vgl. Art. 21 VIntA Vernehmlassungsentwurf). Diese besonderen Bedingungen sind in Absprache mit den zuständigen Stellen der Kantone bzw. der Sozialpartner der Branchen (tripartiten oder paritätischen Kommissionen) festzulegen.

Damit diese Erklärungen ebenfalls mit einem elektronischen Formular übermittelt werden können, muss die meldepflichtige Person die Erklärung bestätigen, indem sie das für sie zutreffende Feld auswählt. Auf Erklärungen und Bestätigungen in Form eines beigefügten Dokuments wird verzichtet.

Für Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene, die eine Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms nach Artikel 43 AsylG ausüben, gelten weiterhin die im Beschäftigungsprogramm festgesetzten Bedingungen. Sie unterstehen nicht der Meldepflicht (vgl. Ziff. 5.2).

Absatz 5

Die Meldung hat an die zuständige kantonale Behörde, die vom Kanton des Arbeitsorts bezeichnet wird, zu erfolgen (Art. 85a Abs. 2 nAIG). Die meldepflichtige Person (vgl. Abs. 2–4) kann diese Meldung mit dem Formular übermitteln, das das SEM in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) entwickelt hat. Dieses Formular wird auf der Website des SEM (www.sem.admin.ch) abrufbar sein. Die Kantone können ein anderes System für die elektronische Übermittlung der benötigten Daten gemäss den Absätzen 2–4 vorsehen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wird mit Busse bestraft (Art. 120 Abs. 1 Bst. f nAIG).

Absätze 6 und 7

Diese beiden Absätze regeln die Aufgaben, die der am Arbeitsort zuständigen kantonalen Behörde obliegen (Abs. 5):

- *Sie erfasst folgende Daten manuell im ZEMIS:*
 - die Identität des Arbeitgebers;
 - die ausgeübte Tätigkeit und den Einsatzort;
 - das Datum der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit.

Diese Daten werden zur Berechnung der Globalpauschalen benötigt, die der Bund den Kantonen für Personen mit vorläufiger Aufnahme (Art. 87 nAIG) und Personen aus dem Asylbereich ausrichtet (Art. 88 und 89 AsylG). Anhand dieser Daten lässt sich auch der Anteil der erwerbstätigen anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufge-

nommenen bestimmen (Massnahmen des Bundes müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden; Art. 170 BV).⁸

- Sie übermittelt zudem eine Kopie des Meldeformulars an das vom Bundesrat bezeichnete Organ, das die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu überprüfen hat (Art. 83 und 85a Abs. 5 nAIG). Die im Formular enthaltenen Daten sind für die Durchführung von Kontrollen nützlich.
- Sie übermittelt eine Kopie des Formulars an die zuständige Behörde des Wohnkantons, falls sich der Arbeitsort in einem anderen Kanton befindet.

5.6 Familiennachzug

Art. 73a Anforderungen an die Sprachkompetenz beim Familiennachzug bei Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (neu)

Absatz 1

Neu muss bei der Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs die mündliche Sprachkompetenz der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau A1 liegen (Art. 43 Abs. 1 Bst. d i. V. m. Art. 58a Abs. 3 nAIG).

Absatz 2

Sind noch keine mündlichen Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A1 der am Wohnort gesprochenen Landessprache vorhanden, genügt der Nachweis einer Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot, das mindestens zur Erreichung des Sprachniveaus A1 führt (Art. 43 Abs. 2 und 44 Abs. 4 nAIG).

Art. 73b Anforderungen an die Sprachkompetenz beim Familiennachzug bei Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (neu)

Nach geltendem Recht haben die Ehegattinnen und Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sowie die Ehegattinnen und Ehegatten von Niedergelassenen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG und 43 Abs. 2 AuG).

Neu müssen dafür zusätzlich die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG erfüllt sein (Art. 42 Abs. 3 und 43 Abs. 5 nAIG). In diesen Fällen muss die mündliche Sprachkompetenz der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau A2 und die schriftliche Sprachkompetenz mindestens auf dem Referenzniveau A1 liegen (siehe auch Ziff. 4.2). Dies entspricht der Sprachkompetenz bei der Erteilung einer ordentlichen Niederlassungsbewilligung.

Art. 74a Anforderungen an die Sprachkompetenz beim Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme (neu)

Absatz 1

Neu muss beim Familiennachzug und Einbezug in die vorläufige Aufnahme die mündliche Sprachkompetenz der am Wohnort gesprochenen Landessprache auf dem Referenzniveau A1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen liegen (siehe auch Ziff. 4.2; Art. 85 Abs. 7 Bst. d nAIG).

⁸ Asylstatistiken unter: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Statistiken > Asylstatistik

Absatz 2

Sind noch keine mündlichen Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A1 der am Wohnort gesprochenen Landessprache vorhanden, genügt auch hier der Nachweis einer Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot, das mindestens zur Erreichung des Sprachniveaus A1 führt (Art. 85 Abs. 7^{bis} nAIG).

Art. 77 Auflösung der Familiengemeinschaft

Absatz 1 Buchstabe a

Um Härtefälle zu vermeiden, gelten die Aufenthaltsregelungen auch nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft unter gewissen Bedingungen weiter, wenn eine fortgeschrittene Integration oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Neu wird zusätzlich vorausgesetzt, dass die Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG erfüllt sind (Art. 50 Abs. 1 Bst. a nAIG). Es wird hier deshalb zusätzlich auf die Integrationskriterien nach Artikel 58a nAIG verwiesen.

Absatz 4

Die für die Beurteilung einer erfolgreichen Integration zu berücksichtigten Kriterien nach den heutigen Buchstaben a und b (Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung sowie der Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache) sind in den Integrationskriterien (Art. 58a Abs. 1 Bst. a–d nAIG) enthalten. Auf diese Integrationskriterien wird nun neu bereits in Absatz 1 Buchstabe a verwiesen (siehe oben). Der heutige Inhalt von Absatz 4 kann deshalb aufgehoben werden.

Neu muss jedoch auch in diesen Fällen bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung die mündliche Sprachkompetenz der am Wohnort gesprochenen Landessprache mindestens auf dem Referenzniveau A1 liegen (siehe auch Ziff. 4.2).

5.7 Integrationskriterien

Art. 77a Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 80, die Verschiebung erfolgt aus systematischen Gründen. Die Definition lehnt sich weiterhin an die Ausführungen zur Botschaft vom 8. März 2002⁹ zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer an. Aus redaktionellen Gründen wird im ganzen Artikel der Begriff «Verstoss» gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch «Nichtbeachtung» der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ersetzt.

Absatz 1

Die Buchstaben a und b bleiben materiell unverändert.

In Buchstabe c wird die bestehende Aufzählung teilweise geändert. Im geltenden Artikel 80 werden hier unterschiedliche Verhalten aufgeführt. Sie stellen zum Teil Straftaten dar, zum Teil nehmen sie jedoch nur Bezug auf bestimmte Straftaten des StGB oder sie werden unvollständig umschrieben. Zum Teil nehmen sie Bezug auf Taten, die das StGB so nicht kennt. Mit Blick auf den Wortlaut der Artikel 258 ff. StGB wird präzisiert, dass sich hier um «Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden» handelt. Zudem wird neben den Kriegsverbrechen (Art. 264b ff. StGB; SR 311.0) und den Verbrechen gegen die

⁹ BBl 2002 3709, hier 3809

Menschlichkeit (Art. 264a StGB; SR 311.0) neu auch der Völkermord (Art. 264 StGB; SR 311.0) erwähnt.

Absatz 2

Dieser Absatz bleibt materiell unverändert.

Art. 77b Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Der Begriff der Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz wird im Ausländer- und Asylrecht mehrfach verwendet, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Widerruf des Asyls (vgl. Art. 75 Abs. 1 Bst. d und 103 Abs. 2 AuG), dem Widerruf von ausländerrechtlichen Bewilligungen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. c, 62 Abs. 1 Bst. c und 63 Abs. 1 Bst. b AuG) sowie bei Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. Art. 78 Abs. 1 Bst. b AsylG). Eine Definition dieses Begriffs besteht bereits im Bereich des Bürgerrechts (Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung; SR 141.01 [nBüV]). Sie wird hier gleichlautend übernommen.

Buchstaben a und b

Eine Sicherheitsgefährdung stellen Personen dar, die Terrorismus oder gewalttätigen Extremismus ausüben, unterstützen (materiell oder personell) oder in anderer Weise fördern oder dazu anwerben. Unter Anwerbung ist ein Verhalten zu verstehen, das der Rekrutierung von Personen für terroristische Aktivitäten dient, zum Beispiel durch persönliche Ansprache oder Indoktrination von Personen in einem Gemeinschaftszentrum, in einem religiösen Umfeld oder im Internet. Ein solches Verhalten kann die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden. Unter Terrorismus sind Bestrebungen zur Beeinflussung und Veränderung von Staat und Gesellschaft zu verstehen, indem schwere Straftaten begangen oder solche angedroht werden (Art. 13a Abs. 1 Bst. b BWIS; SR 120). Beim gewalttätigen Extremismus handelt es sich um Bestrebungen von Organisationen, deren Vertreterinnen und Vertreter die Demokratie, die Menschenrechte oder den Rechtsstaat ablehnen und zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, befürworten oder fördern (Art. 14c Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 BWIS; SR 120).

Buchstabe c

Eine Sicherheitsgefährdung stellen auch Personen dar, die sich an einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB; SR 311.0) beteiligen, eine solche unterstützen oder für eine solche anwerben. Grundsätzlich nicht unter Artikel 260^{ter} StGB fallen extremistische Parteien, oppositionelle politische Gruppen und weitere Organisationen, sofern sie sich angemessener, nicht verbrecherischer Mittel bedienen.

Buchstabe d

Eine Sicherheitsgefährdung stellen auch Personen dar, die verbotenen Nachrichtendienst ausüben, diesen unterstützen oder dazu anwerben. Unter den verbotenen Nachrichtendienst fallen der politische, wirtschaftliche oder militärische Nachrichtendienst sowie der Nachrichtendienst gegen fremde Staaten (Art. 272–274 und 301 StGB; SR 311.0).

Art. 77c Respektierung der Werte der Bundesverfassung (neu)

Der Begriff der Respektierung der Werte der Bundesverfassung findet sich bereits im Ausländerrecht, zum Beispiel bei den Grundsätzen der Integration (Art. 4 Abs. 1 AuG). Neu wird dieser Begriff in der VZAE analog der Bestimmung in der BüV (Art. 5 nBüV) konkretisiert.

Die Werte der Bundesverfassung umfassen die Grundprinzipien, die Grundrechte und die Pflichten gegenüber dem Staat (Bst. a). Als tragende Prinzipien der Bundesverfassung gelten besonders das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Öffentliche Propagandaaktionen, welche die Interessen der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaates ge-

fährden, können gegen unsere Ordnungsvorstellungen verstossen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist.

Von den verfassungsmässigen Grundrechten sind die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit aufgeführt (Bst. b). Bekenntnisse oder ein Verhalten von Ausländerinnen und Ausländern, zum Beispiel mangelnde Toleranz gegenüber anderen Gruppierungen und/oder Religionen oder Befürwortung von Zwangsheiraten, widersprechen diesen Grundrechten. Zudem kann beispielsweise die Ablehnung anerkannter Formen von Respektsbekundungen gegenüber Lehrpersonen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden ein Verhalten darstellen, das mit den Grundrechten im Widerspruch steht. Auch wer Minderheiten, Angehörige einer bestimmten Religion oder Menschen einer bestimmten sexuellen Orientierung öffentlich pauschal verunglimpft, steht im klaren Widerspruch zu den Werten der Bundesverfassung.

Von den Pflichten der Bundesverfassung wird die Schulpflicht genannt (Bst. c). Dem gemeinsam geführten (Schul-) Sportunterricht kommt in der Schweiz eine wichtige sozialisierende Funktion zu. Der EGMR hat in einem kürzlich ergangenen Urteil festgehalten, dass muslimische Eltern ihre vorpubertären Töchter nicht vom gemischten Schwimmunterricht der Schule fernhalten dürfen. Bei Kindern ausländischer Abstammung sei die Schule für die soziale Integration von besonderer Bedeutung. Der Schwimmunterricht diene nicht nur dem Erlernen des Schwimmens, sondern erlaube es den Kindern auch, gemeinsam mit allen Mitschülern eine Aktivität auszuüben.¹⁰ Gemäss Bundesgericht gilt es zu vermeiden, dass Kinder wegen ihres Glaubens bereits auf der Schulstufe in eine Aussenseiterrolle gedrängt werden.¹¹ Das Verbot der Teilnahme am obligatorischen Schwimmunterricht in der Schule kann deshalb den Pflichten der Bundesverfassung widersprechen, insbesondere dann, wenn die Schule den religiösen Anliegen weit entgegengekommen ist.

Im Gegensatz zur Regelung im Bereich der Einbürgerung (Art. 5 Bst. c nBüV) wird hier die Pflicht zum Militärdienst oder zivilen Ersatzdienst nicht erwähnt, da sie für Ausländerinnen und Ausländer nicht gilt.

Art. 77d Sprachkompetenzen und Sprachnachweis (neu)

Absatz 1

Als Sprachkompetenz gilt allgemein die Fähigkeit, sich in einer Landessprache (Amtssprache, nicht Dialektsprache) im Alltag verständigen zu können. Ausländerinnen und Ausländer sollen sich grundsätzlich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Eine Ausnahme gilt für Betreuungs- und Lehrpersonen (Art. 26a nAIG) sowie bei der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 4 nAIG), bei welchen Sprachkompetenzen in der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache verlangt werden. In zweisprachigen Kantonen bzw. entlang der Sprachgrenzen ist im Einzelfall abzuwägen, welche konkreten Sprachkompetenzen verlangt werden.

Absatz 2

Diese Bestimmung lautet gleich wie Artikel 6 Absatz 2 nBüV. Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt demnach als erbracht, wenn eine der nachfolgenden Fallkonstellationen vorliegt:

- *Eine der Landessprachen ist die Muttersprache:*

¹⁰ Urteil des EGMR vom 10. Januar 2017 i. S. Osmanoglu u. Kocabas, c. Schweiz; Urteil des Bundesgerichts 2C_666/2011 vom 7. März 2012 und Urteil des Bundesgerichts 2C_1079/2012 vom 11. April 2013 E. 3.6

¹¹ BGE 135 I 79

Unter «Muttersprache» ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Das heisst, eine unserer Landessprachen wurde in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt. Für die Muttersprache ist kennzeichnend, dass sie sehr gut beherrscht wird, dass sie in der Regel für die Kommunikation häufig verwendet wird (Hauptsprache) und dass zu ihr emotional eine besondere Bindung besteht.

– *Besuch der obligatorischen Schule während mindestens fünf Jahren:*

Ausländerinnen und Ausländer, welche die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht haben, verfügen in der Regel über ebenso gute Sprachkompetenzen, wie wenn der Erwerb der Landessprache durch das familiäre Umfeld erfolgt wäre. In diesen Fällen kann jedoch nicht von der Muttersprache im klassischen Sinn gesprochen werden. Die obligatorische Schule muss nicht zwingend in der Schweiz besucht worden sein.

– *Abgeschlossene Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache:*

Dazu gehört ein Ausbildungsabschluss in einer Landessprache auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule). Auch in solchen Fällen sind gute bzw. sehr gute Sprachkenntnisse einer Landessprache vorhanden. Die Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe muss nicht zwingend in der Schweiz abgeschlossen worden sein.

– *Besitz eines Sprachnachweises, der die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht:*

Das Erreichen der geforderten Sprachniveaus ist mit einem Sprachnachweis (Zertifikat, Diplom oder Ähnliches) zu belegen. Für die Erteilung der Bewilligung sollen nur Sprachnachweise akzeptiert werden, die über ein Testverfahren erlangt wurden, das internationalen Testgütekriterien wie beispielsweise der Association of Language Testers in Europe (ALTE)¹² entspricht. Solche international anerkannten Qualitätsstandards legen Kriterien fest, wie Testverfahren entwickelt, durchgeführt und ausgewertet werden müssen, damit die Ergebnisse möglichst verlässliche Aussagen zu den Sprachkompetenzen von Bewerberinnen und Bewerbern ermöglichen. So müssen beispielsweise die gestellten Aufgaben dafür geeignet sein, das jeweilige Sprachniveau objektiv beurteilen zu können. Weiter müssen die Bewerberinnen und Bewerber im Voraus über den Ablauf des Testverfahrens informiert werden. Bei der Testdurchführung und Testauswertung muss zudem die Vertraulichkeit gewahrt werden. Schliesslich sind die Ergebnisse schriftlich und in nachvollziehbarer Form zu kommunizieren, beispielsweise indem bei der Beschreibung der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen auf den GER Bezug genommen wird. Die zuständige kantonale Behörde soll gewährleisten, dass der Sprachnachweis den Qualitätsstandards von ALTE (Association of Language Testers in Europe¹³) entspricht.

Mit der Umsetzung des Sprachförderungskonzepts des Bundes «fide | Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz – lernen, lehren, beurteilen»¹⁴ hat das SEM die Geschäftsstelle fide damit beauftragt, bestehende Sprachnachweisverfahren diverser Anbieter daraufhin zu überprüfen, ob sie die international anerkannten Qualitätsstandards von ALTE einhalten. Jene Sprachnachweisverfahren, die den Qualitätsanforderungen entsprechen, sollen auf einer nicht abschliessenden Liste (Äquivalenzliste) nachgeführt werden. Diese Liste wird

¹² http://www.alte.org/attachements/files/minimum_standards_de.pdf

¹³ http://www.alte.org/attachements/files/minimum_standards_de.pdf

¹⁴ www.fide-info.ch

regelmässig von der Geschäftsstelle fide im Auftrag des SEM aktualisiert und den Kantonen zugänglich gemacht.

Das SEM hat für den Nachweis von Sprachkompetenzen ein Sprachnachweisverfahren entwickelt, das sich auf das Sprachförderungskonzept fide abstützt und die Qualitätsstandards von ALTE erfüllt. Das Sprachförderungskonzept fide orientiert sich ebenfalls an den Referenzniveaus des GER. Im Rahmen des Projekts fide sind unter anderem Grundlagen entwickelt worden, damit Sprachkurse für Ausländerinnen und Ausländer die sprachlichen Anforderungen im Schweizer Alltag in den Mittelpunkt stellen. Ausländerinnen und Ausländer lernen mit fide, Aufgaben in ihrer Umgebung zu bewältigen und sich möglichst selbstständig im Schweizer Umfeld zu bewegen (z. B. Gang zu einer Behörde, Verfassen einer Bewerbung, Anmeldung zu einem Arzttermin). Das im Rahmen von fide entwickelte Sprachnachweisverfahren orientiert sich ebenfalls an lebensnahen und realitätsrelevanten Situationen im Schweizer Alltag. Es dient dazu, die Verständigungsfähigkeit im Schweizer Alltag zu beurteilen.

Absatz 3

Das SEM unterstützt die Kantone bei der Prüfung der Sprachnachweise. Dies kann zum Beispiel durch Beratungstätigkeiten oder die Bereitstellung von geeigneten Hilfsmitteln erfolgen. Das SEM kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.

Das Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse gilt nicht absolut. Gemäss Artikel 58a Absatz 2 nAIG kann bei einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen vom Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse abgesehen werden. Damit wird namentlich dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) Rechnung getragen. So ist es denkbar, dass eine Person aufgrund ihrer Behinderung oder einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche nicht in der Lage ist, sich gute Kenntnisse einer Landessprache anzueignen. Artikel 77f konkretisiert die möglichen Ausnahmefälle.

Art. 77e Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (neu)

Neu wird der Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung in der VZAE analog der Bestimmung in der BÜV (Art. 7 nBÜV) konkretisiert.

Absatz 1

Dem Begriff der Teilnahme am Wirtschaftsleben liegt der Grundsatz der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit zu Grunde. Ausländerinnen und Ausländer sollen auf absehbare Zeit in der Lage sein, für sich und ihre Familie aufzukommen, sei dies durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht. Zu den Leistungen von Dritten gehören beispielsweise Unterhaltsleistungen gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) oder Leistungen der Sozialversicherung, wie etwa die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder die Arbeitslosenentschädigung. Damit nehmen Ausländerinnen und Ausländer, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, aber über genügend finanzielle Mittel verfügen, am Wirtschaftsleben teil. Wer hingegen Sozialhilfe bezieht, nimmt nicht am Wirtschaftsleben teil.¹⁵ So kann der Bezug von Sozialhilfe zum Widerruf der ausländerrechtlichen Bewilligung führen.¹⁶

Absatz 2

Das Bürgerrecht wie auch das Ausländerrecht setzen der Teilnahme am Wirtschaftsleben die Teilnahme am Erwerb von Bildung gleich. Der Erwerb von Bildung zeigt sich unter anderem durch die Teilnahme an Aus- oder Weiterbildungen im Rahmen der formalen Bildung.

¹⁵ Statt vieler BGE 2C_430/2011, E. 4.2

¹⁶ Statt vieler BGE 137 II 297, E. 4

Dazu gehören insbesondere Aus- oder Weiterbildungen, die letztendlich zu folgenden Abschlüssen führen: eidg. Berufsattest und Fähigkeitszeugnis, FMS-Ausweis (Fachmittelschule), Berufsmaturität, Fachmaturität oder gymnasiale Maturität; oder eidg. Diplom, eidg. Fachausweis, Diplom HF (Höhere Fachschule), Bachelor, Master oder PhD/Doktorat. Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungssystems – beispielsweise Kurse, Seminare oder Privatunterricht – können auch darunter fallen, sofern sie geeignet sind, die künftige wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit der betroffenen Person nachhaltig zu fördern.

Gemäss Artikel 58a Absatz 2 nAIG kann bei einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen von den Sprachkompetenzen, von der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder vom Erwerb von Bildung abgesehen werden, womit namentlich dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) Rechnung getragen wird. Artikel 77f konkretisiert die möglichen Ausnahmefälle.

Art. 77f Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (neu)

Buchstabe a und b

Ein Abweichen von den Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben c und d nAIG ist möglich bei einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, welche die betroffene Person in ihren Lebensumständen beeinträchtigt. Hinsichtlich einer Krankheit gilt das Genannte analog. Ausnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn die betroffene Person durch die Krankheit in ihren Lebensumständen beeinträchtigt ist. Das sind in der Regel Krankheiten von einer gewissen Schwere und/oder die über einen längeren Zeitraum andauern und im schlimmsten Fall gar nicht (vollständig) heilbar sind, wie zum Beispiel schwerwiegende Seh- und Hörbehinderungen, psychische Erkrankungen oder Krebs.

Buchstabe c

Auch bei anderen gewichtigen persönlichen Umständen kann von der Erfüllung der beiden Integrationskriterien abgesehen werden. Die Ausnahmen sollen insbesondere für Ausländerinnen und Ausländer gelten, die von einer Lese- und Schreibschwäche (Illetrismus) oder von Erwerbsarmut (Working-Poor) betroffen sind oder die Betreuungsaufgaben wahrnehmen (Alleinerziehende).

Ziffer 1

Ausländerinnen und Ausländern, die eine ausgeprägte, nicht einfach zu überwindende Lern-, Lese- oder Schreibschwäche aufweisen, soll angemessen Rechnung getragen werden. Betroffen sind hier namentlich Personen, die über keine oder nur sehr geringe Schulbildung verfügen.

Ziffer 2

Der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, die trotz langfristiger Arbeitstätigkeit (Erwerbsspensum in der Regel 100 %) kein Einkommen über dem Existenzminimum erzielen können und daher auf Sozialhilfe angewiesen sind, soll ebenfalls angemessen Rechnung getragen werden. Diese Personen nehmen konkret am Wirtschaftsleben teil, verfügen jedoch über kein existenzsicherndes Einkommen.

Ziffer 3

Weiter soll die Situation von Personen, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, ebenfalls berücksichtigt werden. Hierbei ist zum Beispiel an Pflegefälle in der Familie (z. B. erkrankte Eltern, behindertes Kind) zu denken, oder an Fälle, in denen sich ein Elternteil ausschliesslich um den Haushalt sowie die Erziehung und Betreuung der Kinder kümmert.

Ziffer 4

Ist eine Person unverschuldet auf Sozialhilfe angewiesen (z. B. Personen mit einer Behinderung oder Krankheit, die mangels genügender Versicherungsleistungen auf Sozialhilfe angewiesen sind, oder Personen, die trotz intensiver Bemühungen um eine Arbeitsstelle kein genügendes Erwerbseinkommen erzielen können und auf Sozialhilfe angewiesen sind), so ist dies kein Hinweis auf mangelnde Integration. Zum Begriff der Sozialhilfeabhängigkeit, die nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde, gehört auch jene, die durch den Besuch einer formalen Bildung herbeigeführt wird. Anders liegt der Fall, wenn der Bezug dieser Gelder selbstverschuldet ist oder Indizien für einen Missbrauch vorliegen.

Art. 77g Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen

Mit den angepassten Zulassungs- und Aufenthaltsregelungen soll die Eigenverantwortung der Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf ihre Integration verbindlicher gestaltet werden. Bei besonderem Integrationsbedarf kann die zuständige Migrationsbehörde Integrationsvereinbarungen abschliessen und damit den betroffenen Personen klar aufzeigen, was von ihnen erwartet wird.

Das Vernehmlassungsverfahren über die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) wurde am 23. November 2011 eröffnet und dauerte bis zum 23. März 2012. Es hat sich dabei gezeigt, dass der obligatorische Abschluss von Integrationsvereinbarungen in gewissen Fällen von einer grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt wird.¹⁷ Es wurde daher darauf verzichtet, die Kantone gesetzlich dazu zu verpflichten, solche Integrationsvereinbarungen abzuschliessen. Der Entscheid über den Abschluss von Integrationsvereinbarungen liegt deshalb wie bisher bei der kantonalen Migrationsbehörde. Bei Personen mit besonderem Integrationsbedarf wird der Abschluss einer Integrationsvereinbarung allerdings dringend empfohlen.

Integrationsvereinbarungen mit Angehörigen von Drittstaaten können hilfreich sein bei Personen, die sich bereits in der Schweiz aufhalten und durch ihr Verhalten ihren weiteren Aufenthalt in der Schweiz gefährden, beim Familiennachzug sowie bei vorläufig aufgenommenen Personen mit besonderem Integrationsbedarf. Bei Angehörigen der EU- und EFTA-Staaten ist lediglich eine Integrationsempfehlung möglich.

Absatz 1

Die Migrationsbehörden entscheiden im Einzelfall über den Abschluss einer Integrationsvereinbarung oder eine Integrationsempfehlung. In diese Beurteilung können auch die Erkenntnisse aus der Erstinformation bei einem Zuzug aus dem Ausland einfließen (Art. 57 Abs. 3 nAIG). Das Vorliegen einer Meldung nach Artikel 97 Absatz 3 nAIG kann ein Hinweis sein für einen besonderen Integrationsbedarf.¹⁸

Absatz 2

Die zuständigen kantonalen Behörden vereinbaren mit den betroffenen Personen in der Integrationsvereinbarung Ziele und Massnahmen, welche auf die Erreichung der Integrationskriterien nach Artikel 58a Absatz 1 nAIG abzielen. Dabei ist die besondere Situation der betroffenen Ausländerinnen oder Ausländers zu berücksichtigen (Art. 58a Abs. 2 nAIG).

Absatz 3

Wird ein besonderer Integrationsbedarf festgestellt und eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, so bedingt dies, dass die betroffene Ausländerin oder der betroffene Ausländer im Bedarfsfall eine Beratung für die Umsetzung der Vereinbarung erhalten kann. Wie die

¹⁷ Ergebnisbericht der Vernehmlassung unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2011 > EJPD

¹⁸ BBl 2013 2397, hier 2433

bisherigen Erkenntnisse zeigen, ist der Einsatz einer Integrationsvereinbarung insbesondere dann erfolgreich, wenn die betroffenen Personen bei der Umsetzung der Integrationsvereinbarung eng begleitet werden.¹⁹

Absatz 4

In Absatz 4 wird klargestellt, dass die in einer Integrationsvereinbarung enthaltenen Ziele und Massnahmen auch Bedingungen für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sind.

Absatz 5

Es besteht eine Verpflichtung, die Integrationsvereinbarung mit einer individuell vereinbarten Integrationsförderung einzuhalten. Die Nichteinhaltung kann sanktioniert werden, wenn kein entschuldbarer Grund vorliegt (Art. 62 Abs. 1 Bst. f nAIG). Ein entschuldbarer Grund ist beispielsweise eine längere Krankheit²⁰.

Die besondere Situation von Personen, die die Integrationskriterien von Artikel 58a Absatz 1 Buchstabe c und d nAIG aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen (Art. 58a Abs. 2 nAIG), ist hier nicht mehr zu prüfen. Dies ist bereits bei der Festlegung der Ziele, Massnahmen und Fristen in der Integrationsvereinbarung angemessen zu berücksichtigen (Abs. 2).

Liegt kein entschuldbarer Grund vor, so hat die kantonale Migrationsbehörde beim Ermessensentscheid über den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung die öffentlichen Interessen und die persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 nAIG).

Art. 77h Monitoring ausländerrechtlicher Massnahmen (neu)

Artikel 77h verpflichtet die kantonalen Migrationsbehörden, den Abschluss von Integrationsvereinbarungen und die Abgabe von Integrationsempfehlungen zu erheben und gewisse Daten dem SEM zu übermitteln. Verzichtet die kantonale Migrationsbehörde auf Integrationsvereinbarungen und Integrationsempfehlungen und wird stattdessen die ausländerrechtliche Bewilligung mit Bedingungen verbunden, die Integrationsmassnahmen betreffen, sind sie ebenfalls zu melden. Damit wird sichergestellt, dass in allen Fällen die Anordnung von Integrationsmassnahmen erfasst wird.

Das Monitoring wird über das ZEMIS gesteuert und umgesetzt. Es soll die Erstellung von Statistiken erlauben, namentlich über die Anzahl der mit einer Bewilligung verbundenen Integrationsvereinbarungen und -empfehlungen sowie über die davon betroffenen Personengruppen (z. B. vorläufig Aufgenommene, Familiennachzug, Rückstufung der Niederlassungsbewilligung). Der Inhalt der Vereinbarung soll ebenfalls erfasst werden (Ziele, vereinbarte Massnahmen, Bezug zu den Integrationskriterien).

¹⁹ Siehe dazu beispielsweise den Schussbericht zum Pilotprojekt «Integrationsvereinbarungen» in Ostermundigen. 2012. http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/publikationen/migration.assetref/content/dam/documents/GEF/SOA/de/Soziales/Publikationen/BER_Schlussbericht_Eval_InteV_Ostermundigen.pdf

²⁰ BBl 2013 2397, hier 2432

5.8 Beendigung des Aufenthalts

Art. 80 Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der bisherige Artikel 80 wird aufgehoben. Die Regelung erfolgt aus systematischen Gründen neu in Artikel 77a (siehe Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

5.9 Amtshilfe und Datenbekanntgabe

Art. 82 Meldepflichten in zivil- und strafrechtlichen Fällen

Die gesetzliche Meldepflicht wurde mit der Gesetzesänderung ergänzt und präzisiert (Art. 97 Abs. 3 nAIG). Sie ermöglicht es den Migrationsbehörden, gegebenenfalls einzugreifen, falls das Verhalten einer Ausländerin oder eines Ausländers auf einen ungünstigen Integrationsverlauf schliessen lässt. Um die Verständlichkeit und Lesbarkeit der diversen Meldepflichten zu verbessern, wird der bisherige Artikel 82 angepasst und ergänzt.

Da sich Artikel 82 neu nur noch auf die Eröffnung von Strafuntersuchungen, auf zivil- und strafrechtliche Fälle, auf Änderungen im Zusammenhang mit dem Zivilstand, auf die Verweigerung der Eheschliessung sowie auf Kinder- und Erwachsenenschutzmassnahmen bezieht, soll in der Sachüberschrift nicht mehr vom Oberbegriff «Meldepflichten», sondern konkreter von «Meldepflichten in zivil- und strafrechtlichen Fällen» gesprochen werden. Gestützt darauf bedarf es auch einer Anpassung des Klammerverweises.

Absatz 2 bleibt materiell fast unverändert, ausser dass hier nur noch die Erwachsenenschutzmassnahmen erwähnt werden. Kinderschutzmassnahmen werden neu in Absatz 2^{bis} geregelt (siehe unten). Aus redaktionellen Gründen wird zudem der Begriff «Vormundschaftsbehörde» durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt.

Absatz 2^{bis} konkretisiert neu die Meldung von Kinderschutzmassnahmen. Die Errichtung einer Beistandschaft (Art. 308 ZGB; RS 210), die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB), die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB) oder die Ernennung eines Vormunds (Art. 327a ZGB) können ausländerrechtliche Folgen nach sich ziehen. Die unaufgeforderte Meldung der aufgeführten Massnahmen hat zum Ziel, frühzeitig den Entscheid der KESB mit einem allfälligen Entscheid der Migrationsbehörde abzustimmen. Ohne Koordination zwischen den Behörden kann es beispielsweise dazu kommen, dass eine ausländische Familie die Schweiz aufgrund ausländerrechtlicher Bestimmungen verlassen muss und die KESB gleichzeitig die Fremdunterbringung der Kinder anordnet.

Absätze 5–7

Aus systematischen Gründen werden die bestehenden Absätze 5–7 zu Artikel 82a. Der bestehende Artikel 82a (Bekanntgabe von Daten an einen Dublin-Staat) wird materiell unverändert zu Artikel 82d.

Art. 82a Meldung des Bezugs von Sozialhilfe und von Arbeitslosenentschädigung

Absatz 1

Der bisherige Artikel 82 Absatz 5 wird zu Artikel 82a Absatz 1. Es wird folgende materielle Anpassung vorgenommen:

Nach dem geltenden Recht kann die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der

Schweiz aufhalten, bei Sozialhilfeabhängigkeit nicht widerrufen werden (Art. 63 Abs. 2 AuG). Diese Regelung wurde aufgehoben und durch die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung ersetzt (Art. 63 Abs. 2 nAIG).

Die bisherige Regelung in Artikel 82 Absatz 5 Satz 2, die sich auf das geltende Recht bezieht, wird daher nicht übernommen.

Absatz 2

Der bisherige Artikel 82 Absatz 6 wird mit geringfügigen Anpassungen in Artikel 82a Absatz 2 übernommen. Aus redaktionellen Gründen wird zuerst das für die Meldung verantwortliche Organ genannt.

Absatz 3

Der bisherige Artikel 82 Absatz 7 wird in Artikel 82a Absatz 3 übernommen. Wegen der Ummummerierung wird der Verweis angepasst.

Art. 82b Meldung des Bezugs von Ergänzungsleistungen zur Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug (neu)

Absatz 1 und 2

Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d^{ter} nAIG und Artikel 26a des neuen Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) (sehen neu einen Datenaustausch vor zwischen den zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und den für die Festsetzung und Ausrichtung der EL zuständigen Behörden im Sinne des ELG bei einem Bezug von EL durch Ausländerinnen und Ausländer.²¹ Der Zweck des Datenaustausches, der persönliche und materielle Geltungsbereich, die zu kommunizierenden Daten sowie die einzuhaltenden Fristen, werden hier festgelegt.

Die für die Festsetzung und Ausrichtung der EL zuständigen Behörden müssen die kantonalen Migrationsbehörden über den Bezug von EL informieren. Diese Mitteilung hat automatisch zu erfolgen, d. h. ohne Aufforderung seitens der Migrationsbehörden. Die Meldepflicht beschränkt sich auf die bundesrechtlichen, jährlichen EL (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG); die kantonalen EL sowie die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 Bst. b) sind davon nicht betroffen. Die Regelung betrifft alle Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten. Ausgenausgenommen sind also Personen aus den EU/EFTA-Staaten.

Dieser Datenaustausch soll es den Ausländerbehörden ermöglichen, die geänderten Voraussetzungen für den Familiennachzug bei Drittstaatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung, Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligung sowie mit vorläufiger Aufnahme zu prüfen (kein Bezug von EL bei Familiennachzug; Art. 43 Abs. 1 Bst. e, 44 Abs. 1 Bst. e und 85 Abs. 7 Bst. e nAIG). Aufgrund der bestehenden Fristen (Nachzugsfrist beim Familiennachzug und Karenzfrist für den Bezug von EL für Drittstaatsangehörige²²) ist aber nur von einer geringen Anzahl Fälle auszugehen.

Es muss jeder Bezug von EL durch ausländische Personen aus Drittstaaten gemeldet werden, damit bei einem allfälligen späteren Gesuch um Familiennachzug die entsprechenden Informationen vorhanden sind.

Der Datenaustausch muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen. Diese Frist fordert eine rasche Überlieferung der Daten, sodass auch der ausländerrechtliche Entscheid über den Familien-

²¹ BBl 2016 2821, hier 2827 f.

²² Angehörige von Drittstaaten müssen sich unmittelbar vor der EL-Anmeldung während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Karenzfrist); für Flüchtlinge und Staatenlose gilt eine Karenzfrist von fünf Jahren (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 ELG). Kurzaufenthalter und Asylsuchende sind somit faktisch nicht betroffen.

nachzug schnell gefällt werden kann. Die Frist beginnt am Folgetag der ersten monatlichen Zahlung einer jährlichen EL zu laufen (Art. 20 VwVG; SR 172.021).

Bei einem Wohnsitzwechsel der EL-beziehenden Person kommt Artikel 54a Absatz 4 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) zum Zug. In einem solchen Fall müssen auch die für die Festsetzung und Ausrichtung der EL zuständigen Behörden des neuen Wohnsitzkantons der automatischen Meldepflicht nach Artikel 82b nachkommen. Die neu für die Festsetzung und Ausrichtung der EL zuständige Behörde muss folglich ab Anspruchsbeginn auf die monatlich auszurichtende EL die Migrationsbehörde benachrichtigen.

Im Gegenzug dazu muss die Migrationsbehörde die für die Festsetzung und Ausrichtung der EL zuständige Behörde nicht über den rechtskräftigen Entscheid über den Familiennachzug informieren. Da das Gesetz verlangt, dass kein Familiennachzug stattfinden darf, solange eine nachziehende Person EL bezieht, ist eine generelle Information über den Familiennachzug für die für die Ausrichtung und Festsetzung zuständige Behörde nicht relevant und somit unnötig. Der Datenaustausch zwischen den Behörden hat schriftlich zu erfolgen (Fax, E-Mail oder Schreiben). Ansonsten steht es den Kantonen jedoch frei, die Art und Weise des Datenaustausches selber zu regeln.

Die Änderung des AuG vom 16. Dezember 2016²³ (16.027; Steuerung der Zuwanderung) sieht ebenfalls eine Änderung der Bestimmung zum Datenaustausch beim Bezug von EL vor. Das Vernehmlassungsverfahren zur notwendigen Änderung der VZAE wurde bereits durchgeführt. Es dauerte vom 28. Juni bis am 6. September 2017. Die Erläuterungen zu diesem Entwurf finden sich in den entsprechenden Vernehmlassungsunterlagen (im Vernehmlassungsentwurf Art. 82 Abs. 6^{bs}–8). Der Bundesrat wird diese Anpassungen im Dezember 2017 verabschieden. Diese neue Bestimmung wird unverändert in die VZAE übernommen, unter dem Vorbehalt von allfälligen Änderungen durch den Bundesrat. Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorlage müssen zu gegebenem Zeitpunkt mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum AIG koordiniert werden.

Art. 82c Meldung von Disziplarmassnahmen von Schulbehörden (neu)

Absatz 1

Artikel 97 Absatz 3 Buchstabe d^{quater} nAIG sieht neu eine Meldepflicht von Disziplarmassnahmen der Schulbehörden vor. Der Schulausschluss wird im Sinne einer *Ultima-Ratio-Massnahme* angeordnet. Er erfolgt in der Regel nach Kumulation mehrerer Ereignisse. Neben der Anzahl und Häufigkeit von Verfehlungen ist vor allem die Schwere der Verfehlung von besonderer Relevanz. Besonders Regelverstösse, die sich direkt auf die physische und psychische Integrität von Lehrpersonen, Mitschülerinnen und Mitschülern oder sonstigen involvierten Drittpersonen auswirken, können zu einem Schulausschluss führen. Regelverstösse, die zu einem Schulausschluss führen, sind als derart erheblich anzusehen, dass ein ungünstiger Integrationsverlauf nicht auszuschliessen ist.

Leichtere Regelverstösse wie beispielsweise verbotenes Rauchen während der Pause, Nichterscheinen zum Unterricht oder Arbeitsverweigerung werden in der Regel mit einer geringfügigen Disziplarmassnahme geahndet. Dazu zählen etwa die Verpflichtung zu einer gemeinnützigen Arbeitsleistung, die Versetzung in eine andere Klasse oder Schule, der Ausschluss von gewissen Unterrichtsfächern oder ein schriftlicher Verweis.

Keine Disziplarmassnahmen bilden die von einigen Kantonen vorgesehene Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht sowie der vorerst mit sofortiger Wirkung erteilte

²³ BBI 2016 8917

Schulabschluss. Dabei handelt es sich um eine provisorische Massnahme zu Sicherungszwecken.²⁴

Absatz 2

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler über keinen rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz verfügt. Die Botschaft vom 8. März 2013²⁵ zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) sieht vor, dass hinsichtlich der Meldepflicht von Schulbehörden Ausnahmen für Sans-Papiers vorzusehen sind. Der Bundesrat hat am 15. Juni 2012 den Statusbericht «Erleichterter Datenaustausch zwischen Bundes- und Kantonsbehörden» vom 9. Mai 2012²⁶ des EJPD zur Kenntnis genommen und ist zum Schluss gekommen, dass auf die Einführung einer generellen gesetzlichen Meldepflicht für die Schulbehörden bei Schülerinnen und Schülern ohne rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz zu verzichten sei.

Art. 82d Bekanntgabe von Daten an einen Dublin-Staat

Aus systematischen Gründen wird der bestehende Artikel 82a materiell unverändert zu Artikel 82d.

5.10 Arbeitsmarktlicher Vorentscheid und Zustimmungsverfahren

Art. 83 Arbeitsmarktlicher Vorentscheid

Absatz 2

Der Stellenwechsel von vorläufig Aufgenommenen ist neu meldepflichtig (Art. 85a Abs. 2 nAIG; vgl. Ziff. 5.5). Deshalb wird diese Personenkategorie in diesem Artikel nicht mehr erwähnt.

Absatz 5

Da anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene Schutz vor missbräuchlicher Lohnunterbietung und prekären Arbeitsbedingungen benötigen, ist es wichtig, dass die gemeldeten Lohn- und Arbeitsbedingungen nachträglich überprüft werden können. Nach Artikel 85a Absatz 5 nAIG bezeichnet der Bundesrat die zuständigen Kontrollorgane. Die Kontrollen sollen unter anderem von den Behörden durchgeführt werden, die für die arbeitsmarktlichen Vorentscheide zuständig sind (Art. 40 Abs. 2 nAIG). Diese können nach eigenem Ermessen und zu Informationszwecken eine Kopie des Meldeformulars an andere Organe übermitteln, die für die Beobachtung und Kontrolle der Löhne zuständig sind. Diese Organe können eine Kopie verlangen, wenn sie dies als notwendig erachten.

Die Kontrollorgane bestimmen selber im Rahmen ihrer Zuständigkeit und entsprechend ihrer Prüfstrategie, welche Kontrollen sie allenfalls durchführen. Mit der Meldung und der Übermittlung des Meldeformulars werden ihnen keine neuen Kontrollaufgaben oder -pflichten auferlegt. Es ist deshalb auch keine zusätzliche finanzielle Entschädigung im Rahmen des Vollzugs der flankierenden Massnahmen vorgesehen.

Das Organ, das die Nichteinhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen feststellt, kann kein Verfahren einleiten, mit dem verhindert werden soll, dass der anerkannte Flücht-

²⁴ Zum Ganzen: Rahel Rohr, Der disziplinarische Schulausschluss, Verwaltungs- und Verfassungsrechtliche Betrachtungen, Diss. Universität Bern, Zürich/St. Gallen, 2010, S. 56, 152, 169 und 186 f.

²⁵ BBl 2013 2397, hier 2432 f.

²⁶ Abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Wirksamkeitsüberprüfung / Evaluation > Austausch personenbezogener Daten (2010–2012) > Statusbericht: Erleichterter Datenaustausch zwischen Bundes- und Kantonsbehörden vom 9. Mai 2012 (Stand: 19.6.2017).

ling oder die vorläufig aufgenommene Person eine Erwerbstätigkeit aufnimmt (es handelt sich nicht um eine Meldepflicht mit Widerspruchsvorbehalt²⁷). Wer jedoch vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt oder sich der Kontrolle widersetzt oder verunmöglicht, wird mit Busse bestraft (Art. 120 Abs. 1 Bst. f und g nAIG). Jede Person ist berechtigt, Straftaten nach Bundesrecht bei einer Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen (Art. 1 und 301 der Strafprozessordnung; SR 312.0). Da Artikel 120 nAIG unter das Nebenstrafrecht fällt, finden nach Artikel 333 StGB die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) Anwendung.

5.11 Schlussbestimmungen

Art. 91a Übergangsbestimmung (neu)

Um auch die EL-beziehenden Ausländerinnen und Ausländer zu erfassen, denen die jährliche EL bereits vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen ausbezahlt wurde, ist eine Übergangsbestimmung erforderlich. Auch diese Personen unterstehen der Meldepflicht nach Artikel 82b Absatz 1. Eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug ist nur so möglich.

Eine Meldung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ist aufgrund der unbekanntem Anzahl von betroffenen Personen gerechtfertigt.

* * *

²⁷ Felix Uhlmann, Judith Kaspar, Meldepflichten im Verwaltungsrecht, in: recht – Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis 2013, 135–141, hier 137.